Deutscher Bundestag
7. Wahlperiode

Drucksache 7/5423

23. 06. 76

Sachgebiet 36

Bericht und Antrag

des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

zu dem von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter
— Drucksache 7/4599 —

A. Problem

Die Entschädigung von Zeugen, Sachverständigen und ehrenamtlichen Richtern, die seit dem Jahre 1969 unverändert geblieben ist, entspricht nicht mehr der wirtschaftlichen Entwicklung.

B. Lösung

Der Gesetzentwurf, der vom Rechtsausschuß mit geringfügigen Änderungen und Ergänzungen einmütig gebilligt wird, sieht eine Erhöhung der Entschädigungssätze für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter vor. Außerdem werden im Gerichtskostenrecht für Bußgeldverfahren Gesetzeslücken geschlossen.

C. Alternativen

wurden im Rechtsausschuß nicht erörtert.

D. Kosten

Mehrausgaben für Bund und Länder in Höhe von nahezu 100 Millionen DM, von denen voraussichtlich etwa 40 Millionen DM wieder eingehen werden.

Druck: Bonner Universitäts-Buchdruckerei, 53 Bonn 1
Alleinvertrieb: Verlag Dr. Hans Heger, 53 Bonn-Bad-Godesberg 1,
Postfach 821, Goethestraße 56, Telefon (0 22 21) 36 35 51

A. Bericht der Abgeordneten Dr. Schöfberger und Dr. Hauser (Sasbach)

I.

Der Deutsche Bundestag hat in seiner 221. Sitzung am 12. Februar 1976 den von der Bundesregierung eingebrachten Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter — Drucksache 7/4599 — dem Rechtsausschuß zur Beratung überwiesen.

Der Rechtsausschuß hat den Gesetzentwurf in seiner 101. Sitzung am 9. Juni 1976 beraten und empfiehlt einmütig, den Gesetzentwurf mit einigen Änderungen und Ergänzungen anzunehmen.

II.

Der Rechtsausschuß billigt einmütig das Ziel des Gesetzentwurfs, die Entschädigung für Zeugen und Sachverständige sowie für ehrenamtliche Richter der wirtschaftlichen Entwicklung anzupassen. Die Notwendigkeit einer solchen Anpassung der seit dem Jahre 1969 unveränderten Entschädigungssätze wird im Rechtsausschuß allgemein bejaht. Nachdem die Besoldung der Beamten und Richter jährlich erhöht wird und im Jahre 1975 zuletzt die Honorare der Rechtsanwälte angehoben worden sind, erscheint eine angemessene Erhöhung der Entschädigung für Zeugen, Sachverständige und ehrenamtliche Richter als dringend erforderlich. Dies hat der Rechtsausschuß bereits bei der Beratung des Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften ausdrücklich festgestellt (vgl. Bericht und Antrag des Rechtsausschusses — Drucksache 7/3243, S. 14). Der Ausschuß ist der Ansicht, daß eine Erhöhung insbesondere der Entschädigung für Sachverständige auch deshalb erforderlich ist, weil die für das Gericht zu beurteilenden Lebenssachverhalte immer komplexer werden und die anzuwendenden wissenschaftlichen Methoden sich immer mehr verfeinern. Nach Auffassung des Ausschusses ist es nicht nur aus dem Gesichtspunkt der gerechten Entschädigung, sondern auch zur Vermeidung von Prozeßverzögerungen geboten, die Entschädigungssätze zu erhöhen.

Der Rechtsausschuß pflichtet dem Bundesrat darin bei, daß im vorliegenden Gesetzentwurf auch Lücken im Kostenrecht für das Bußgeldverfahren geschlossen werden sollen. In dem neu eingefügten Artikel 2 a werden kostenrechtlich die Fälle erfaßt, bei denen es ohne ein vorausgegangenes Bußgeldverfahren der Verwaltungsbehörde zu einem gerichtlichen Bußgeldverfahren kommt und bei denen es im Strafverfahren zu einem gerichtlichen Bußgelderkenntnis kommt.

III. Zu den einzelnen Vorschriften

Soweit der Gesetzentwurf unverändert übernommen worden ist, wird auf die Begründung in der Drucksache 7/4599 verwiesen.

Zur Überschrift

Die geänderte Überschrift trägt dem Umstand Rechnung, daß Artikel 2 a eingefügt worden ist.

Zu Artikel 1 Nr. 2

Der Rechtsausschuß hat erwogen, ob die in § 3 Abs. 2 Satz 2 vorgeschriebene Berücksichtigung eines nicht anderweitig abzugeltenden Aufwandes für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen, die vor allem bei teuren Vorrichtungen bedeutsam werden wird, zu Schwierigkeiten wegen einer etwa notwendigen Abgrenzung teurer Vorrichtungen von billigeren führen könnte. Er sieht solche Schwierigkeiten aber nicht. Ist dem Sachverständigen kein Aufwand für die Benutzung technischer Vorrichtungen entstanden, so sind wie bisher allein die drei anderen Bemessungsmerkmale — der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung wie auch die besonderen Umstände, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war — maßgebend. Ist ein solcher Aufwand entstanden, so wird er je nach Größe bei der einheitlichen Festsetzung des Stundensatzes, die durch § 3 Abs. 2 Satz 2 letzter Satzteil geboten ist, zu berücksichtigen sein und sich somit in unterschiedlichem Maße auswirken. Einer Abgrenzung der teueren von billigeren Vorrichtungen bedarf es also nicht.

Zu Artikel 1 Nr. 5

Durch Artikel 16 des Haushaltstrukturgesetzes vom 18. Dezember 1975 — Bundesgesetzbl. I S. 3091 — ist der Beginn der Tagegeldberechnung in § 9 Abs. 3 des Bundesreisekostengesetzes von bisher „mehr als fünf Stunden" auf „mehr als 6 Stunden" umgestellt und dementsprechend die Auslagenerstattung auf Dienstreisen bis zu sechs Stunden ausgedehnt worden. Dieser Neuregelung sollen § 10 ZSEG und § 3 EhrRiEG angeglichen werden, indem die dort vorgesehene zeitliche Grenze von fünf Stunden durch die von sechs Stunden ersetzt wird. Die vom Regierungsentwurf vorgesehene Ersetzung der Beträge von fünf DM durch die von sechs DM wird beibehalten

Zu Artikel 1 Nr. 7

Der Ausschuß empfiehlt, nach Nummer 8 Buchstabe e der Anlage zu § 5 des Gesetzes über die Entschädi-

gung von Zeugen und Sachverständigen in der im Gesetzentwurf vorgesehenen Neufassung einen neuen Buchstaben f einzufügen. Diese Bestimmung beruht auf einem Vorschlag des Bundesgesundheitsamtes, dem die Landesjustizverwaltungen zugestimmt haben.

Bei den der Vorbereitung des Gesetzentwurfs dienenden Erörterungen mit dem Bundesgesundheitsamt im Jahre 1974 wurde die Einbeziehung des HLA-Systems noch als verfrüht angesehen. In der Zwischenzeit hat die HLA-Merkmals-Untersuchung jedoch zunehmend an Bedeutung gewonnen. In diesem System werden zur Zeit die Merkmale von zwei Merkmalsgruppen untersucht, in denen zusammen etwa 30 Merkmale nachweisbar sind.

Den Gutachtern steht allerdings nicht immer ein Serumsatz für alle Merkmale zur Verfügung. Im Handel können nur wenige Seren erworben werden. Die meisten Seren müssen mit eigenen Seren, die durch ein sehr aufwendiges Suchprogramm gefunden werden müssen, bestimmt werden. Fehlende Seren sucht man durch Tausch zu erlangen. Untersuchungen von weniger als 20 Merkmalen sind unerwünscht; für solche Untersuchungen wird daher eine Entschädigung nicht vorgesehen.

Die Einfügung der Entschädigungsregelung nach dem Buchstaben e der Nummer 8 der Anlage zum ZSEG beruht darauf, daß es sich bei dem HLA-System ebenfalls um eine indirekte Nachweismethode handelt.

Die Kosten für die verbrauchten Seren sind dem Gutachter nach § 8 Abs. 1 Nr. 1 ZSEG gesondert zu ersetzen.

Zu Artikel 2 Nr. 2

Siehe Begründung zu Artikel 1 Nr. 5.

Zu Artikel 2 a

Der Ausschuß folgt dem Vorschlag des Bundesrates, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Auf die Begründung in der Stellungnahme des Bundesrates wird verwiesen.

Zu Artikel 3 § 3

Die Fassung der Absätze 2 und 3 geht auf einen Vorschlag des Bundesrates zurück, dem die Bundesregierung zugestimmt hat. Damit wird eine Rückwirkung des Gesetzes für Zeugen und ehrenamtliche Richter ausgeschlossen, da hierfür kein Bedürfnis besteht.

Der neue Absatz 4 enthält die Übergangsvorschrift für die Anwendung des Artikels 2 a.

Bonn, den 16. Juni 1976

Dr. Schöfberger **Dr. Hauser (Sasbach)**

Berichterstatter

B. Antrag des Ausschusses

Der Bundestag wolle beschließen,

1. den von der Bundesregierung eingebrachteen Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter — Drucksache 7/4599 — in der aus der anliegenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen,
2. die zum Gesetzentwurf eingegangenen Petitionen für erledigt zu erklären.

Bonn, den 16. Juni 1976

Der Rechtsausschuß

Gnädinger	**Dr. Schöfberger**	**Dr. Hauser (Sasbach)**
Stellv. Vorsitzender	Berichterstatter	

Zusammenstellung

des von der Bundesregierung eingebrachten Entwurfs eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

— Drucksache 7/4599 —

mit den Beschlüssen des Rechtsausschusses (6. Ausschuß)

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen *sowie des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter*	**Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen und anderer Gesetze**
Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:	Der Bundestag hat das folgende Gesetz beschlossen:
Artikel 1	Artikel 1
Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen	**Änderung des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen**
Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:	Das Gesetz über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1756), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:
1. § 2 wird wie folgt geändert:	1. unverändert
a) Absatz 2 Satz 1 erhält folgende Fassung: „Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der versäumten Arbeitszeit 2 Deutsche Mark bis 15 Deutsche Mark."	
b) Absatz 5 fällt fort.	
2. An die Stelle des § 3 Abs. 2 Satz 1 und 2 treten folgende Sätze:	2. unverändert
„Die Entschädigung beträgt für jede Stunde der erforderlichen Zeit 20 bis 50 Deutsche Mark. Für die Bemessung des Stundensatzes sind der Grad der erforderlichen Fachkenntnisse, die Schwierigkeit der Leistung, ein nicht anderweitig abzugeltender Aufwand für die notwendige Benutzung technischer Vorrichtungen und besondere Umstände maßgebend, unter denen das Gutachten zu erarbeiten war; der Stundensatz ist	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
einheitlich für die gesamte erforderliche Zeit zu bemessen."	
3. In § 5 Satz 2 werden die Worte „15 Deutsche Mark" durch die Worte „25 Deutsche Mark" ersetzt.	3. unverändert
4. a) In § 8 wird folgender Absatz 2 eingefügt:	4. unverändert
„(2) Ein auf die Hilfskräfte (Absatz 1 Nr. 1) entfallender Teil der Gemeinkosten des Sachverständigen kann durch einen Zuschlag bis zu 15 vom Hundert auf den Betrag abgegolten werden, der als notwendige Aufwendung für die Hilfskräfte zu ersetzen ist."	
b) Der bisherige Absatz 2 wird Absatz 3.	
5. In § 10 Abs. 2 Satz 3 *und* in Absatz 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark" *jeweils* durch die Worte „6 Deutsche Mark" ersetzt.	**5. § 10 wird wie folgt geändert:**
	a) Absatz 2 Satz 3 **erhält folgende Fassung:**
	„Bei Abwesenheit bis zu sechs Stunden werden die notwendigen Auslagen bis zu 6 Deutsche Mark erstattet."
	b) In Absatz 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark" durch die Worte „6 Deutsche Mark" ersetzt.
6. An die Stelle des § 17 Abs. 3 treten folgende Absätze 3 und 4:	6. unverändert
„(3) Die Entschädigung für die Übersetzung eines Textes aus einer Sprache in eine andere Sprache beträgt eine Deutsche Mark je Zeile. Ist die Übersetzung erschwert, insbesondere wegen der Verwendung von Fachausdrücken oder wegen schwerer Lesbarkeit des Textes, so kann die Entschädigung bis auf 3 Deutsche Mark, bei außergewöhnlich schwierigen Texten bis auf 4,50 Deutsche Mark je Zeile erhöht werden. Für eine oder für mehrere Übersetzungen aufgrund desselben Auftrags beträgt die Entschädigung mindestens 15 Deutsche Mark.	
(4) Als Zeile gilt die Zeile der angefertigten schriftlichen Übersetzung, die durchschnittlich 50 Schriftzeichen enthält. Werden in der angefertigten Übersetzung keine lateinischen Schriftzeichen verwendet, war aber ein Text mit lateinischen Schriftzeichen zu übersetzen, so sind die Zeilen dieses Textes maßgebend. Angefangene Zeilen von mehr als 30 Schriftzeichen gelten als volle Zeilen, angefangene Zeilen von 30 oder weniger Schriftzeichen werden zu vollen Zeilen zusammengezogen."	
7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:	7. Die Anlage zu § 5 wird wie folgt geändert:
a) Bei der Nummer 1 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark" die Zahl „20"	a) unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
durch die Zahl „40", die Zahl „55" durch die Zahl „100", die Zahl „10" durch die Zahl „20" und die Zahl „35" durch die Zahl „70" ersetzt.	
b) Die Nummer 2 erhält folgende Fassung:	b) unverändert
„2. Jeder Obduzent erhält a) für die Leichenöffnung ..... 165 Bei einer Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung ..... 230 War die Leiche schon beerdigt oder ist sie nach längerer Zeit aufgefunden, so beträgt die Entschädigung ..... 335 b) für die Sektion von Teilen einer Leiche oder die Öffnung einer nicht lebensfähigen Leibesfrucht . 70 Bei einer Sektion oder Obduktion unter besonders ungünstigen äußeren Bedingungen beträgt die Entschädigung ..... 100. Die Entschädigung umfaßt auch den zur Niederschrift gegebenen Bericht einschließlich des vorläufigen Gutachtens.	
c) Bei der Nummer 3 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark" die Worte „7 bis 20" durch die Worte „10 bis 30" und die Zahl „40" durch die Zahl „60" ersetzt.	c) unverändert
d) Bei der Nummer 4 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark" die Worte „14 bis 28" durch die Worte „20 bis 50" und die Zahl „60" durch die Zahl „90" ersetzt.	d) unverändert
e) Bei der Nummer 6 werden in der Spalte „Bezeichnung der Verrichtung" nach dem Wort „chemische," das Wort „toxikologische," eingefügt und die Worte „für jede Probe" durch die Worte „je Organ oder Körperflüssigkeit" ersetzt.	e) unverändert
f) Die Nummer 7 erhält folgende Fassung:	f) unverändert
„7. Die Entschädigung beträgt a) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit Röntgenstrahlen aa) bei einer Aufnahme .. 10 bis 35 bb) bei mehreren Aufnahmen — auch von verschiedenen Körperteilen — in zeitlichem Zusammenhang ..... 15 bis 150 b) für jede elektrophysiologische Untersuchung eines Menschen ..... 10 bis 100 c) für die Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche mit radioaktiven Stoffen durch Einzel-	

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
aktivitätsmessungen oder Aufzeichnungen von Aktivitätsanreicherungen je Messung oder Darstellung ..... 10 bis 250	
d) für die raster-elektronische Untersuchung eines Menschen oder einer Leiche, auch mit Analysenzusatz ..... 10 bis 250.	
Die Entschädigung umfaßt auch eine kurze gutachtliche Äußerung.	
Die Entschädigung nach den Buchstaben a, b und d umfaßt den mit der Untersuchung verbundenen Aufwand.	
g) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:	g) Die Nummer 8 erhält folgende Fassung:
„8. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede zu untersuchende Person	„8. Bei Blutgruppenbestimmungen beträgt die Entschädigung für jede zu untersuchende Person
a) für die Bestimmung der AB0-Blutgruppe ..... 15 für die Bestimmung der Untergruppe 12	a) für die Bestimmung der AB0-Blutgruppe ..... 15 für die Bestimmung der Untergruppe 12
b) für die MN-Bestimmung 12	b) für die MN-Bestimmung 12
c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C^w, c, D, E, e und weitere) je Merkmal 15 insgesamt höchstens 75	c) für die Bestimmung der Merkmale des Rh-Komplexes (C, C^w, c, D, E, e und weitere) je Merkmal 15 insgesamt höchstens 75
d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal ..... 15 insgesamt höchstens 75	d) für die Bestimmung der Blutgruppenmerkmale P, K, S und weitere, falls direkt bestimmbar, je Merkmal ..... 15 insgesamt höchstens 75
e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D^u, s, Fy und weitere) je Merkmal ... 20 insgesamt höchstens 80	e) für die Bestimmung nur indirekt nachweisbarer Merkmale (D^u, s, Fy und weitere) je Merkmal ... 20 insgesamt höchstens 80
	f) für die Bestimmung von Merkmalen des HLA-Systems: **20 bis 29 Merkmale ..... 100** **30 und mehr Merkmale 150**
f) für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch 20	**g)** für den zusätzlich erforderlichen Titrationsversuch 20
g) für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.) 30	**h)** für den zusätzlich erforderlichen Spezialversuch (Absättigung, Bestimmung des Dosiseffekts usw.) 30
h) für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, die Bestimmung der Phosphoglucomutase, der Adenylatkinase, der Adenosindesamidase oder der Glutamatpyruvattransaminase 30	**i)** für die Bestimmung der Typen der sauren Erythrozyten-Phosphatase, die Bestimmung der Phosphoglucomutase der Adenylatkinase, der Adenosindesamidase oder der Glutamatpyruvattransaminase 30
i) für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal ..... 30 insgesamt höchstens 100	**k)** für die Bestimmung der Merkmale des Gm-Systems oder des Inv-Systems je Merkmal ..... 30 insgesamt höchstens 100

Entwurf

k) für die Bestimmung des Haptoglobintyps 30

l) für die Bestimmung der Gruppe Gc 30

m) Für eine in den Buchstaben a bis *l* nicht genannte Blutgruppenbestimmung wird wie für eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung entschädigt.

n) Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung je untersuchte Person ..... 15.

Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.

h) Bei der Nummer 9 wird in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark" die Zahl „4" durch die Zahl „6" ersetzt.

i) Bei der Nummer 10 werden in der Spalte „Entschädigung in Deutsche Mark" die Zahl „400" durch die Zahl „600", die Zahl „100" durch die Zahl „150", die Zahl „120" durch die Zahl „180" und die Zahl „30" durch die Zahl „45" ersetzt.

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzblatt I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. § 2 wird wie folgt geändert:

a) In Absatz 1 werden die Worte „4 Deutsche Mark" durch die Worte „6 Deutsche Mark" ersetzt.

b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Worte „10 Deutsche Mark" durch die Worte "15 Deutsche Mark" ersetzt.

c) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) Als Entschädigung nach Absatz 2 kann nach billigem Ermessen unter Berücksichtigung des Verdienstausfalls ein Betrag bis zu 30 Deutsche Mark für jede Stunde gewährt werden, wenn der ehrenamtliche Richter innerhalb eines Zeitraums von mindestens dreißig Tagen an sechs Tagen oder häufiger seiner regelmäßigen Erwerbstätigkeit entzo-

Beschlüsse des 6. Ausschusses

l) für die Bestimmung des Haptoglobintyps 30

m) für die Bestimmung der Gruppe Gc 30

n) Für eine in den Buchstaben a bis **m** nicht genannte Blutgruppenbestimmung wird wie für eine an Arbeitsaufwand vergleichbare Bestimmung entschädigt.

o) Für das schriftliche Gutachten beträgt die Entschädigung je untersuchte Person ..... 15.

Die Entschädigung umfaßt das verbrauchte Material, soweit es sich um geringwertige Stoffe handelt.

h) unverändert

i) unverändert

Artikel 2

Änderung des Gesetzes über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter

Das Gesetz über die Entschädigung der ehrenamtlichen Richter in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Oktober 1969 (Bundesgesetzbl. I S. 1753), zuletzt geändert durch das Gesetz zur Änderung des Gerichtskostengesetzes, des Gesetzes über Kosten der Gerichtsvollzieher, der Bundesgebührenordnung für Rechtsanwälte und anderer Vorschriften vom 20. August 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 2189), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf	Beschlüsse des 6. Ausschusses
gen oder wenn er in einem Verfahren an mehr als zwanzig Tagen herangezogen wird. Wird er in einem Verfahren an mehr als fünfzig Tagen herangezogen, so tritt an die Stelle des Betrages von 30 Deutsche Mark ein Betrag von 50 Deutsche Mark."	
d) Absatz 4 erhält folgende Fassung: „(4) Die letzte, bereits begonnene Stunde wird voll gerechnet."	
2. In § 4 Abs. 2 Satz 2 und Abs. 3 Sätze 1 und 3 werden die Worte „5 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „6 Deutsche Mark" ersetzt.	2. In § 4 Abs. 2 Satz 2, Abs. 3 Sätze 1 und 3 werden **die Worte „fünf Stunden" jeweils durch die Worte „sechs Stunden" und** die Worte „5 Deutsche Mark" jeweils durch die Worte „6 Deutsche Mark" ersetzt.
3. In § 13 Abs. 1 Nr. 1 fallen die Worte „und Geschworenen (§ 40 des Gerichtsverfassungsgesetzes)" fort.	3. unverändert

Artikel 2 a

Änderung des Gerichtskostengesetzes

In der Anlage 1 — Kostenverzeichnis — zum Gerichtskostengesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 15. Dezember 1975 (Bundesgesetzbl. I S. 3047), zuletzt geändert durch das Strafvollzugsgesetz vom 16. März 1976 (Bundesgesetzblatt I S. 581), wird der Abschnitt G wie folgt geändert:

1. Der Unterabschnitt I erhält folgende Fassung:

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
	„I. Gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten ist im Bußgeldverfahren oder im Strafverfahren rechtskräftig eine Geldbuße festgesetzt worden	
	1. Verfahren im ersten Rechtszug	
1700	**Hauptverhandlung mit Urteil oder Beschluß ohne Hauptverhandlung**	**10 vom Hundert des Betrages der Geldbuße, höchstens 20 000 DM**
1701	**Verfahren bei Strafbefehlen, es sei denn, daß nach Einspruch durch Urteil entschieden wird**	**1/2 höchstens 10 000 DM**
	2. Berufungsverfahren (§ 82 Abs. 1, § 83 Abs. 2 Satz 1 OWiG)	
1702	**Berufungsverfahren mit Urteil**	**1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)**

Entwurf Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
1703	Erledigung des Berufungsverfahrens ohne Urteil	1/4 höchstens 5000 DM
	3. Rechtsbeschwerdeverfahren (§§ 79, 80, 83 Abs. 1, 2 Satz 3 OWiG)	
1704	Rechtsbeschwerdeverfahren mit Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1705	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4 höchstens 5000 DM
	4. Revisionsverfahren (§ 82 Abs. 1 OWiG)	
1706	Revisionsverfahren mit Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1707	Erledigung des Revisionsverfahrens ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4 höchstens 5000 DM".

2. Die Überschrift des Unterabschnittes III erhält folgende Fassung:

„III. Wiederaufnahme des Bußgeldverfahrens oder des Strafverfahrens, soweit gegen den Betroffenen oder den Beschuldigten eine Geldbuße festgesetzt worden ist".

3. Der Unterabschnitt IV erhält folgende Fassung:

„IV. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend

1. die Einziehung, Unbrauchbarmachung oder Abführung des Mehrerlöses neben einer Geldbuße oder selbständig;
2. die Verwerfung eines Antrags nach § 439 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG

1740	Verwerfung der Berufung durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)

Entwurf Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
1741	Erledigung der Berufung ohne Urteil	10 DM
1742	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1743	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist ...	10 DM
1744	Verwerfung der Revision durch Urteil	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1745	Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist	10 DM
1745	Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens	20 DM
1747	Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG) ..	40 DM wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)".

4. Der Unterabschnitt V erhält folgende Fassung:

	„V. Berufung, Rechtsbeschwerde, Revision und Wiederaufnahme betreffend die Festsetzung einer Geldbuße gegen eine juristische Person oder eine Personenvereinigung	
1750	Verwerfung der Berufung durch Urteil	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)
1751	Erledigung der Berufung ohne Urteil	1/4 höchstens 5000 DM
1752	Verwerfung der Rechtsbeschwerde durch Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG	1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)
1753	Erledigung der Rechtsbeschwerde ohne Urteil oder Beschluß nach § 79 Abs. 5 OWiG mit Ausnahme der Zurücknahme der Rechtsbeschwerde vor Ablauf der Begründungsfrist	1/4 höchstens 5000 DM

Entwurf — Beschlüsse des 6. Ausschusses

Nummer	Gebührentatbestand	Gebührenbetrag in DM oder Satz der Gebühr der Nummer 1700, soweit nichts anderes vermerkt
1754	**Verwerfung der Revision durch Urteil**	**1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO)**
1755	**Erledigung der Revision ohne Urteil mit Ausnahme der Zurücknahme der Revision vor Ablauf der Begründungsfrist**	**1/4 höchstens 5000 DM**
1756	**Verwerfung oder Ablehnung eines Antrags auf Wiederaufnahme des Verfahrens**	**1/2 höchstens 10 000 DM**
1757	**Entscheidung nach erneuter Hauptverhandlung (§ 373 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)**	**1 wenn vom Gericht nicht anders bestimmt (§ 473 StPO i. V. m. § 46 Abs. 1 OWiG)".**

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

Verweisungen

Soweit in anderen Gesetzen und in Verordnungen auf die durch dieses Gesetz abgeänderten Vorschriften verwiesen ist, treten die entsprechenden Vorschriften dieses Gesetzes an ihre Stelle.

§ 2

Berlin-Klausel

Dieses Gesetz gilt nach Maßgabe des § 13 Abs. 1 des Dritten Überleitungsgesetzes vom 4. Januar 1952 (Bundesgesetzbl. I S. 1) auch im Land Berlin.

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am ... in Kraft.

(2) Die Entschädigung richtet sich für die gesamte *versäumte oder erforderliche* Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§§ 5, 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendigt wird.

Artikel 3

Schlußvorschriften

§ 1

unverändert

§ 2

unverändert

§ 3

Inkrafttreten

(1) Dieses Gesetz tritt am **1. Oktober 1976** in Kraft.

(2) Die Entschädigung **der Sachverständigen** richtet sich für die gesamte Zeit nach dem neuen Recht, wenn auch für eine Zeit nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine Entschädigung zu gewähren ist. Das neue Recht ist **für Sachverständige** auch anzuwenden, wenn nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes eine vorher begonnene Verrichtung (§§ 5, 17 Abs. 3 des Gesetzes über die Entschädigung von Zeugen und Sachverständigen) beendigt wird.

Entwurf

Beschlüsse des 6. Ausschusses

(3) Die Entschädigung von Zeugen und ehrenamtlichen Richtern richtet sich für die Zeit bis zu dem Inkrafttreten dieses Gesetzes nach dem bisherigen Recht, im übrigen nach dem neuen Recht.

(4) In Strafsachen und in gerichtlichen Bußgeldverfahren ist Artikel 2 a anzuwenden, wenn die über die Kosten ergehende Entscheidung nach dem Inkrafttreten dieses Artikels rechtskräftig geworden ist.